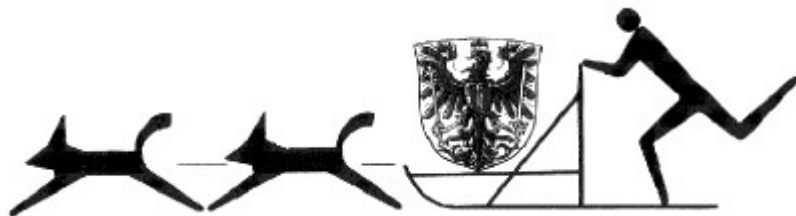


# **Satzung**

**des**

## **Trail Club Brandenburg e.V.**

V2.0 vom 12.04.2003



## **§01 Name - Wesen - Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Trail Club Brandenburg e.V.", in der Folge mit TCB e.V. bezeichnend.
2. Der TCB e.V. ist ein gemeinnütziger Schlittenhundesportverein zur Ausübung und Förderung des Schlittenhundesportes mit reinrassigen, FCI-anerkannten Schlittenhunden.
3. Wirkungsgebiet sind überwiegend die Bundesländer Brandenburg und Berlin.
4. Sitz des TCB e.V. ist Oranienburg

## **§02 Grundsätze**

1. Der TCB e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der TCB e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Der TCB e.V. ist parteipolitisch neutral. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz und Neutralität.

## **§03 Zweck und Aufgaben**

### **Zweck des TCB e.V. ist es:**

1. Den Sport sowie der Jugendarbeit in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Massnahmen zu koordinieren, unter besonderer Berücksichtigung, der immer gewichtiger werdenden Freizeit, und unter besonderer Berücksichtigung der tierschutz- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen.
2. Den Sport mit FCI-anerkannten Schlittenhunderassen zu betreiben und zu fördern.
3. Nachwuchsförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Vereins zu betreiben.

4. Den Sport in den angeschlossenen Verbänden und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber Staat, Stadt, Gemeinde und in der Öffentlichkeit - zu vertreten.
5. Die Durchführung von Schlittenhundesportveranstaltungen zu betreiben und zu fördern, insbesondere winterliche Sprint- und Langstreckenrennen mit Schlittenhundegespannen, Skilanglauf und entsprechende Wagenrennen.
6. Die Organisation und Durchführung von Trainingslagern.
7. Die theoretische und praktische Schulung der Mitglieder in allen Belangen, die den Schlittenhundesport betreffen.
8. Förderung der Ausbildung von Trainern und Übungsleitern.
9. Durchführung von Leistungsvergleichen und vereinsinternen Meisterschaften.
10. Unterstützung veterinärmedizinische Krankheitsbekämpfung und das Einsetzen für die Erhaltung der kynologischen Wesens- und Körpereigenschaften der anerkannten Schlittenhunderassen.
11. Förderung des Tier- und Umweltschutzes und zu diesem Zwecke die Zusammenarbeit mit dort tätigen Vereinen und Verbänden.

## **§04 Rechtsgrundlagen**

1. Die Rechtsgrundlage des TCB e.V. ist das BGB (Vereinsrecht) und ggf. die Satzung von übergeordneten Verbänden, denen der TCB e.V. angeschlossen ist.
2. Die Satzung des TCB e.V. darf den Satzungen des LSB (Landessportbund) Brandenburg nicht entgegenstehen und ist ggf. inhaltlich anzupassen.

## **§05 Vereinsregister**

1. Der TCB e.V. ist über das Amtsgericht Oranienburg in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz: "**e.V.**".

## **§06 Verbände**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.
2. Der Verein ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Schlittenhundesport Deutschland e.V.
3. Der TCB e.V. strebt die Zusammenarbeit oder Mitgliedschaft mit allen Verbänden oder Vereinen stärkerer Zielsetzung an, soweit deren Satzungen oder Statuten nicht stärkere Abweichungen von dieser Satzung aufweisen.

## **§07 Satzungsänderung**

1. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von **2/3** aller erschienenen Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Zur Änderung des §1,§2, §3, §7 und §20 ist eine **3/4** Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
4. Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister zu melden.

## **§08 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr des TCB e.V. beginnt am **1. Juli** und endet am **30. Juni** des darauf folgenden Jahres.
2. Das Beitragsjahr für die Mitglieder ist das Kalenderjahr.
3. Die Beitragshöhe wird über die Gebührenordnung geregelt (Anlage 1).
4. Neueintretende Mitglieder haben neben dem anteiligem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Gebührenordnung bestimmt.
5. Der Mitgliedsbeitrag, welcher von jedem Mitglied an den TCB e.V. jährlich zu entrichten ist, muss spätestens am 31. März des laufenden Jahres eingegangen sein. Wird der nicht eingezahlt, ist das betreffende Mitglied entsprechend zu mahnen. Wird der Beitrag nicht innerhalb weiterer 14 Tage eingezahlt, kann das betreffende Mitglied als Zahlungsverweigerer vom geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit entfallen ab sofort sämtliche Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr, bleibt bestehen.
6. Von den Mitgliedern sind Umlagen und sonstige Leistungen bei Bedarf an den TCB e.V. zu zahlen. Die Notwendigkeit und die Höhe werden vom geschäftsführenden Vorstand nachgewiesen und von der (ausserordentlichen) Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Neu eintretende Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf das Konto des TCB e.V. einzuzahlen. Erst nach erfolgter Zahlung geniessen sie die Mitgliedsrechte.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§09 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die Mitgliedschaft erwerben.
3. Behörden, juristische Personen oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts können dem Verein als Mitglied beitreten; sie haben hierbei einen offiziellen Vertreter namhaft zu benennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliedsrechte; dagegen bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen bestehen.
5. Der Austritt kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres erfolgen, mit einer Kündigungszeit von drei Monaten (Datum des Poststempels).
6. Die Austrittserklärung muss schriftlich per Einwurf-Einschreiben erfolgen und an eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gerichtet werden.
7. Bei nicht fristgerechter bzw. formgerechter Kündigung, setzt sich die Mitgliedschaft, einschliesslich der Beitragsverpflichtung um ein Jahr fort.
8. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vereinsvermögen können von Mitgliedern nicht gestellt werden.
9. Die Mitglieder erkennen durch die Beitrittserklärung die Satzung des TCB e.V. und die der Verbände denen der TCB e.V. angeschlossen ist an.

## **§10 Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des TCB e.V. und des Schlittenhundesports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen als stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
4. Die Ehrenmitglieder können bei Vorstandssitzungen und Sitzungen der Beschwerdekommision beratend teilnehmen.
5. Aus wichtigem Grund kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§11 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich durch Beitrittserklärung an einen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.
4. Die Aufnahme erfolgt 12 Monate auf Probe und geht automatisch nach Ablauf der Probezeit in eine normale Mitgliedschaft über.
5. Während der Probezeit gelten alle Mitgliedsrechte und Verpflichtungen.
6. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung oder der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung und der Schriftform. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Beschwerdekommision des TCB e.V. schriftlich einzulegen. Die Beschwerdekommision prüft die Entscheidung des Vorstandes und leitet die Beschwerde mit Empfehlung an den Vorstand weiter. Wird der Beschwerde vom Vorstand nicht abgeholfen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Jedes Mitglied kann für sich folgende Rechte in Anspruch nehmen:**

- 1.1. Stimm- und Antragsberechtigung in jeder Mitgliederversammlung des TCB e.V., sofern keine satzungsgemässen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
- 1.2. Wählbarkeit in jedes Amt des TCB e.V., sofern keine satzungsgemässen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
- 1.3. Beratung durch den Verein in allen Fragen des Schlittenhundesportes und der Haltung von Schlittenhunden.
- 1.4. Benutzung aller vom TCB e.V. geschaffenen Einrichtungen.
- 1.5. Beteiligung an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, sofern die von den dazu bestimmten Vereinsorganen oder Veranstaltern erlassenen Bestimmungen erfüllt sind.

### **2. Die Mitglieder sind verpflichtet:**

- 2.1. Die satzungsgemäss erlassenen Bestimmungen der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.

- 2.2. Ihre Hundehaltung und das Training ernsthaft und redlich im Sinne des Tier-und Umweltschutzes zu betreiben.
- 2.3. Bei sportlichen Veranstaltungen sich sportlich, fair und kameradschaftlich zu verhalten.
- 2.4. Die gemeinnützigen Ziele des TCB e.V. zu fördern.
- 2.5. Für den Verein innerhalb eines Kalenderjahres Vereinsarbeit zu leisten, die den Zielen des Vereins dient. Art und Umfang wird über die Gebührenordnung geregelt. Dies gilt nicht für minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 2.5.1. Die Vereinsarbeit kann bei allen Veranstaltungen des TCB e.V. geleistet werden.
- 2.6. Wer nicht selbst in der Lage ist die Vereinsarbeit durchzuführen, kann einen Vertreter benennen oder durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Arbeitsleistung abgelten.
- 2.7. Änderungen der Anschrift dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

### **§13 Organe des TCB e.V.**

Die Organe des TCB e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Beschwerdekommision

### **§14 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TCB e.V.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuhalten
- 3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Versammlung. Die Einladung muss von mindestens zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.
- 4) Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5) Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

- 6) Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7) Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail.
- 8) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9) Jedes Mitglied kann bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- 10) Anträge, die nicht fristgemäss eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung des TCB e.V. gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung ist dies nicht möglich.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 12) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 13) Besonderheiten sind in §7 Satzungsänderung geregelt.
- 14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in des TCB e.V. zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 15) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - i) Wahl der Beschwerdekommismissionsmitglieder/innen
  - j) Wahl der Delegierten zu den Verbandssitzungen der Verbände, denen der TCB e.V. angeschlossen ist.

## **§15 Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus:

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r (stellvertretende/r Vorsitzende)
  - c) Schatzmeister/in
- 2) Dem erweiterten Vorstand
  - a) Sportwart/in
  - b) Jugendwart/in
  - c) Schriftführer/in
  - d) Tier- und Umweltschutzbeauftragte/r
- 3) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- 4) Je zwei des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.
- 5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 3 Jahre.
- 8) Familienangehörige 1. und 2. Grades dürfen nicht gemeinsam dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, dessen Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gilt. Bis zur Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter kommissarisch benennen.
- 10) Der /die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in des TCB e.V. zu unterzeichnen und muss von der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.
- 13) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der die verantwortlichen Zuständigkeiten festgelegt sind.

- 14) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachwarte benennen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 15) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle benennen.
- 16) Der Vorstand erstellt die Gebührenordnung, die vom Vorstand, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 17) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten nach üblichen Sätzen.

## **§16 Beschwerdekommision**

1. Die Beschwerdekommision setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1.1. dem/der Vorsitzenden der Beschwerdekommision
  - 1.2. Zwei Beisitzer/innen
  - 1.3. Ein/e Ersatzbeisitzer/innen
2. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Beschwerdekommision ist unabhängig von Weisungen des Vorstandes.
4. Mitglieder des Vorstandes können der Beschwerdekommision nicht angehören.
5. Die Beschwerdekommision hat die Aufgabe Verstöße gegen die Satzung, die gemeinnützigen Ziele des TCB e.V. bzw. bei nicht einhalten der von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen, zu untersuchen.
6. Die Beschwerdekommision kann von jedem Mitglied des TCB e.V. schriftlich angerufen werden.
7. Die Beschwerdekommision erarbeitet Vereinsrechtsmassnahmen und legt diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist.
9. Über die Sitzungen der Beschwerdekommision ist Protokoll zu führen.
10. Die Mitglieder der Beschwerdekommision haben das Recht bei begründetem Antrag, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§17 Wirtschaftsführung**

1. Für das nachfolgende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom geschäftsführenden Vorstand, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom geschäftsführenden Vorstand, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der nächsten Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.
4. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor. Darüber hinaus obliegt es ihnen, in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ent- bzw. Nichtentlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu stellen.

## **§18 Kassenprüfer/Kassenprüferin**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf der Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern ein über das andere Jahr. Für den Ausgeschiedenen wird von der Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer gewählt.

## **§19 Vereinsrechtsordnung**

1. Die Gerichtsbarkeit des TCB e.V. gegenüber den Mitgliedern wird vom Vorstand ausgeübt. Sämtliche Mitteilungen an Betroffene bezüglich verhängter Vereinsstrafen haben schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Ausgesprochene Vereinsstrafen sind ab sofort gültig, mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des TCB e.V. verpflichten sich zur Anerkennung (und zur Durchführung der nötigen Weiterungen) der ausgesprochenen Vereinsstrafe.
3. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **4. Vereinsstrafen können erfolgen bei folgenden Zuwiderhandlungen:**

- 4.1. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und Anordnungen, besonders erwähnt: Unterbringung, Behandlung und Transport von Hunden.
- 4.2. Bei Verstößen gegen die satzungsmässigen Bestimmungen und Ziele des TCB e.V.
- 4.3. Bei vereinschädigendem Verhalten.

- 4.4. Bei Verstößen gegen sportlich-faire Verhaltensweisen - vor allen Dingen in der Öffentlichkeit, beim Training und/oder Rennen gegenüber eigenen und/oder fremden Hunden bzw. Tieren und gegenüber Zuschauern, Rennteilnehmern und Medienvertretern.
- 4.5. Bei Verstößen gegen Belange und Anordnungen des TCB e.V. und/oder bei Verstößen, die das Ansehen des TCB e.V. schädigen.
- 4.6. Ebenso sind Bestrafungen durchzuführen bei Dopingverstößen und Handel mit Hunden bei TCB e.V. Rennveranstaltungen.

**5. Strafmassnahmen des TCB e.V. sind:**

- 5.1. Verwarnung
- 5.2. Verweis unter Androhung des Ausschlusses aus dem TCB e.V.
- 5.3. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des TCB e.V.
- 5.4. Ausschluss aus dem TCB e.V.

**6. Verfahrensvorschriften:**

- 6.1. Das entsprechende Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 6.2. Das Verfahren wird an die Beschwerdekommision übergeben. Die weitere Abwicklung regelt §16 der Satzung.
- 6.3. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, gegen ein Beschwerdekommisionsmitglied einen Befangenheitsantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
- 6.4. Das gesamte Verfahren ist protokollarisch festzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand ist über den Verlauf des Verfahrens von der Beschwerdekommision zu unterrichten.

## **§20 Auflösung des TCB e.V.**

1. Die Auflösung des TCB e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Zu diesem Zweck hat der geschäftsführende Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 3 Monaten einzuberufen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des TCB e.V. dem Landessportbund Brandenburg unmittelbar und ausschliesslich zu. Dieser hat es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

## **§21 Übergangsregelung**

Das laufende Geschäftsjahr endet am 30.06.2003

## **§22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des TCB e.V. ist Oranienburg

## **§23 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde am 17. November 1990 auf der Gründungsversammlung des TCB e.V. in Großbeeren beschlossen. Sie wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 12. April 2003 geändert.